

AMTSBLATT

Informiert aus Tradition.



KANTON
NIDWALDEN

Amtlicher Teil

Nr. 23 · 7. Juni 2023

Herausgeber Kanton Nidwalden

Verlag, Druck und Abonnementsverwaltung Engelberger Druck AG, Oberstmühle 3, 6370 Stans

Kontakt Tel. 041 619 15 70, Fax 041 619 15 60, amtlich@amtsblatt-nw.ch, www.amtsblatt-nw.ch

karo-holz.ch



**ERFREUEN SIE SICH EIN LEBEN LANG AN EINER
NEUEN GARTENANLAGE AUS ACCOYA HOLZ.**

Accoya Holz erzeugt einen Hauch Natur, erhitzt sich nicht bei Sonneneinstrahlung und erhöht die Lebensqualität beim Wohlfühlen.

Wir erstellen für Sie Terrassenböden, Sichtschutzwände, Poolumrandungen und noch vieles mehr.

Gerne beraten wir Sie vor Ort oder in unserer Ausstellung.

KARL ROHRER AG

Wichelstrasse 1

6072 Sachseln

041 660 30 44

info@karo-holz.ch



SCHREINEREI



ZIMMEREI



FENSTER



KÜCHEN

INHALTSVERZEICHNIS

Informationen aus dem Regierungsgebäude	1059
Landrat	1061
Regierungsrat	1090
Direktionen und Amtsstellen	1092
Medieninformation	1092
Justiz- und Sicherheitsdirektion	1095
Gesundheits- und Sozialdirektion	1097
Handelsregister	1098
Schuldbetreibung und Konkurs	1101
Gerichte	1104
Gemeinden	1105
Baugesuche	1105
Beckenried	1107
Emmetten	1108
Hergiswil	1109
Selbständige Anstalten	1110
Zuschlag	1114
Wettbewerb	1116



Die nächste Ausgabe Nr. 24 erscheint am
Mittwoch, den 14. Juni 2023

INFORMATIONEN AUS DEM REGIERUNGSGEBÄUDE

Der Neubau der job-vision Ob-/Nidwalden ist vollständig bezugsbereit

Ein zweigeschossiges Gebäude ergänzt neu das Areal der job-vision Ob-/Nidwalden in Stans. Der Bau wurde heute im Rahmen einer schlichten Feier eingeweiht. Dadurch erhalten die Teilnehmenden des Beschäftigungsprogramms für Stellensuchende grössere und modernere Arbeitsräumlichkeiten.

Feierlicher Moment für die job-vision Ob-/Nidwalden, die sich im Auftrag der beiden Kantone um die berufliche Integration von Stellensuchenden kümmert: Im Beisein von Regierungsratsmitgliedern beider Kantone und einer grossen Delegation von Landrätinnen und Landräten konnte heute Mittwoch nach einer Bauphase von neun Monaten der zweistöckige Neubau eingeweiht werden. Darin finden die Schreinerei, die Malerei und die Abteilung Garten & Landschaft künftig eine Fläche von rund 435 Quadratmetern vor – gesamtlich gesehen wächst die zur Verfügung stehende Betriebsfläche dadurch um 165 Quadratmeter. Der zweckmässige Bau ersetzt auf dem Areal der job-vision am Bürgenberg in Stans zwei alte Holzbaracken, die aufgrund ihres Alters abgerissen werden mussten. Er weist aus Kosten- und Nutzungsgründen einen schlichten Standard auf, wie die geladenen Gäste der Einweihungsfeier auf einem Rundgang selbst feststellen konnten. Die Räumlichkeiten der ehemaligen Schreinerei dienen ihrerseits nach einem Ausbau mittlerweile als Cafeteria.

«Ich bin den politischen Gremien dankbar, dass sie uns diesen Neubau ermöglicht haben. Er bietet uns in vielerlei Hinsicht einen Mehrwert. Neben zeitgemässen Arbeitsräumen können auch die Logistik und die betrieblichen Abläufe deutlich optimiert werden», freut sich Rolf Forster, Leiter der job-vision Ob-/Nidwalden. Ein weiterer Vorteil ist, dass das Gebäude deutlich flexibler genutzt werden kann als es bei den alten Baracken der Fall war.

Dynamik in der Baubranche hatte keinen Einfluss

Der Landrat hatte am 30. Juni 2021 für den Ersatzbau und die Umgestaltung der alten Schreinerei zur Cafeteria einen Kredit von 1.9 Millionen Franken bewilligt. Die Investitionen werden vollumfänglich durch den Kanton Nidwalden getätigt und lassen sich über Projektkosten für arbeitsmarktliche Massnahmen durch den Bund rückfinanzieren. Dieses Vorgehen ist mit dem Kanton Obwalden abgesprochen. Der Kredit kann trotz der Auswirkungen der Corona-Pandemie und des Ukraine-Krieges auf die Baubranche voraussichtlich eingehalten werden. So blieb das Projekt sowohl von Spitzen der Preiserhöhung bei Baumaterialien als auch von Lieferverzögerungen verschont. Im Sinne der Nachhaltigkeit wurden bestehende Elemente wie Türen oder auch Küchengeräte und Mobiliar für den Bau und die Ausstattung der neuen Räumlichkeiten wiederverwendet.

Volkswirtschaftsdirektor Othmar Filliger lobt die gute Zusammenarbeit aller, die am Bau beteiligt waren: «Das Vorhaben konnte mit dem lokalen Gewerbe budget- und termingetreu sowie unter Einhaltung der neusten energetischen Standards umgesetzt werden.» So sind auf den Dächern bestehender Gebäude und des Neubaus insgesamt drei Fotovoltaikanlagen installiert worden. Mit den Anlagen kann die jobvision den Eigenbedarf an Strom abdecken.

Jährlich 200 bis 300 Personen im Beschäftigungsprogramm

In den Arbeitsräumen und Produktionsstätten der job-vision Ob-/Nidwalden werden jährlich zwischen 200 und 300 Stellensuchende insbesondere aus dem handwerklichen und kaufmännischen Bereich sowie aus dem Detailhandel beschäftigt. Zusätzlich werden Potentialabklärungen und Hilfestellungen bei den Bewerbungsunterlagen angeboten, wovon auch andere zuweisende Stellen beider Kantone wie die Invalidenversicherung (IV) oder das Amt für Asyl und Flüchtlinge Gebrauch machen. Ziel ist es, den Teilnehmenden einen strukturierten Tagesablauf zu ermöglichen und sie beim Wiedereinstieg ins Erwerbsleben zu unterstützen. Die Kantone erfüllen dadurch einen Auftrag des Bundes.

Die Erlöse aus verkauften Produkten sowie Dienstleistungen, die von Stellensuchenden gegenüber Dritten erbracht werden, fliessen an die Betriebsaufwände der job-vision. Die verbleibende Differenz wird durch Bundesgelder gedeckt. Das kantonale Budget wird dadurch vollständig entlastet.

Stans, 31. Mai 2023

LANDRAT

Protokoll

Auszug aus dem Protokoll des Landrates vom 31. Mai 2023

Vorsitz: Landratspräsident Markus Walker, Ennetmoos
Anwesend: Vormittagssitzung: 58 Ratsmitglieder
ab 10.50 Uhr: 57 Ratsmitglieder
Nachmittagssitzung: 55 Ratsmitglieder
ab 15.45 Uhr: 54 Ratsmitglieder

Stans, Rathaus, Landratssaal,
08.30 bis 11.30 Uhr und 13.30 bis 16.25 Uhr

1. Die ergänzte Tagesordnung wird genehmigt.
2. Die Teilrevision des Gesetzes über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PersG); [Flexibilisierung und Vereinfachung] wird in 2. Lesung beschlossen.
3. Die Totalrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Fischerei (Fischereigesetz, kFG) wird in 2. Lesung beschlossen.
4. Die Totalrevision des Gesetzes zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBG) wird 1. Lesung beraten.
5. Der Objektkredit von 7.605 Mio. Franken für die Umsetzung des Ausführungsprojekts betreffend die Umgestaltung / Instandsetzung Kantonsstrassen KH3 / KH4, Buochs wird beschlossen.
6. Der Objektkredit von 1.629 Mio. Franken für die Erarbeitung der Gestaltungsplanung betreffend die Überbauung des Areals Kreuzstrasse wird beschlossen.
7. Der Bericht des Regierungsrates zur periodischen Überprüfung der Eignerstrategie des Kantons zum Kantonalen Elektrizitätswerk Nidwalden wird zur Kenntnis genommen.
8. Kantonales Elektrizitätswerk Nidwalden (EWN):
 - 8.1 Der Jahresbericht und die Jahresrechnung 2022 des Kantonalen Elektrizitätswerkes Nidwalden werden genehmigt.
Den verantwortlichen Organen wird Entlastung erteilt.
 - 8.2 Als Revisionsstelle auf ein Jahr wird gewählt:
PricewaterhouseCoopers AG, Werftstrasse 3, 6002 Luzern.
9. Der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2022 der Nidwaldner Kantonalbank (NKB) werden genehmigt.
Den verantwortlichen Organen wird Entlastung erteilt.
10. Der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2022 der Spital Nidwalden Immobilien-Gesellschaft (SNIG) werden genehmigt.
Den verantwortlichen Organen wird Entlastung erteilt.

-
11. Der Geschäftsbericht 2022 der Spital Nidwalden AG (SpiNW AG) wird zur Kenntnis genommen.
 12. Die Interpellation von Landrätin Annette Blättler, Hergiswil, und Mitunterzeichnenden betreffend die periodische Ermittlung von Bedarf und Angebot an Kinderbetreuungsplätzen wurde vom Regierungsrat beantwortet. Nach erfolgter Diskussion wird das Geschäft als erledigt abgeschlossen.
 13. Die Interpellation von Landrätin Regina Durrer, Ennetmoos, und Mitunterzeichnenden betreffend Bundespauschale (Integrationspauschale) für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene wurde vom Regierungsrat beantwortet. Nach erfolgter Diskussion wird das Geschäft als erledigt abgeschlossen.
 14. Das Einfache Auskunftsbegehren von Landrat Remo Zberg, Hergiswil, betreffend «Tunnel kurz Hergiswil» wird durch Baudirektorin Therese Rotzer beantwortet.

Stans, 1. Juni 2023

LANDRAT NIDWALDEN

Landratssekretär

lic. iur. Emanuel Brügger

Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PersG)

Änderung vom 31. Mai 2023

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –

Geändert: **165.1**

Aufgehoben: –

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 10 Ziff. 3, Art. 46 und Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 der Kantons-
verfassung,

beschliesst:

I.

Der Erlass «Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Per-
sonalgesetz, PersG)»¹⁾ vom 3. Juni 1998 (Stand 1. Februar 2022) wird
wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Gesetz

über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PersG)

Art. 1 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben)

Geltungsbereich

1. Kanton (Überschrift geändert)

¹⁾ Dieses Gesetz gilt für die vom Kanton beschäftigten Personen.

²⁾ *Aufgehoben.*

¹⁾ NG 165.1

Art. 2 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (neu), **Abs. 4** (neu),
Abs. 5 (neu)

2. Gemeinden (Überschrift geändert)

¹ Dieses Gesetz gilt für die von den Gemeinden beschäftigten Personen.

² Die Stimmberechtigten der Gemeinde können in einem Reglement:

1. (neu) Regelungen erlassen, die von den personalrechtlichen Verordnungen des Kantons abweichen; oder
2. (neu) den administrativen Rat ermächtigen, in einem dem fakultativen Referendum unterstehenden Erlass Regelungen zu erlassen, die von den personalrechtlichen Verordnungen des Kantons abweichen.

³ Beim Vollzug nimmt:

1. die Gemeindeversammlung die Aufgaben wahr, welche die Personalgesetzgebung dem Landrat zuweist;
2. der administrative Rat die Aufgaben wahr, welche die Personalgesetzgebung dem Regierungsrat zuweist.

⁴ Die Anpassung der Lohnsumme für das folgende Jahr gemäss Art. 33 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 hat sich am Beschluss des Landrates für das Kantonspersonal zu orientieren.

⁵ Die Entlöhnung der Lehrpersonen der Gemeinden richtet sich nach Art. 23 des Bildungsgesetzes²⁾

Art. 3 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

3. öffentlich-rechtliche Anstalten (Überschrift geändert)

¹ Dieses Gesetz gilt für die von selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons und der Gemeinden beschäftigten Personen, soweit die kantonale beziehungsweise kommunale Spezialgesetzgebung nichts anderes bestimmt.

² Die Verwaltungsbehörde der Anstalt kann Regelungen erlassen, die von den personalrechtlichen Verordnungen des Kantons abweichen. Sie bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

³ Beim Vollzug nimmt die Verwaltungsbehörde der Anstalt die Aufgaben und Befugnisse wahr, welche die Personalgesetzgebung dem Landrat oder dem Regierungsrat zuweist.

²⁾ NG 311.1

Art. 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Arbeitsverhältnisse sind öffentlich-rechtlich.

Art. 8 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben.*

Art. 9 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu)

¹ Die Personalpolitik des Regierungsrates orientiert sich am Leistungsauftrag, der nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Zweckmässigkeit, der Verhältnismässigkeit und der Wirtschaftlichkeit erfüllt wird.

² Sie schafft insbesondere die Voraussetzungen für die Anstellung und Förderung geeigneter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für die marktgerechte Entlohnung sowie für eine zeitgemässe Arbeitsorganisation.

Art. 12 Abs. 3 (neu)

³ Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber kann das Vorweisen von Registerauszügen vorschreiben. Der Regierungsrat legt in einer Verordnung fest, welche Registerauszüge einverlangt werden können.

Art. 26 Abs. 1 (geändert)

¹ Bei unverschuldeter Verhinderung an der Arbeitsleistung infolge Krankheit, Schwangerschaft und Niederkunft, Unfall und Erfüllung gesetzlicher Pflichten haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Anspruch auf Lohn. Der Lohnanspruch endet spätestens mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Art. 48 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (neu)

¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die Übernahme einer bezahlten nebenberuflichen oder nebenberuflichen Tätigkeit oder eines Mandats vorgängig der Anstellungsinstanz zu melden.

² Die Anstellungsinstanz kann die Übernahme der bezahlten nebenberuflichen Tätigkeit beziehungsweise des Mandats mittels Verfügung untersagen, wenn dies zu einem Interessenkonflikt oder zu einer zeitlichen Überbeanspruchung führen kann. Nachträglich darf die Ausübung der nebenberuflichen Tätigkeit beziehungsweise des Mandats nur untersagt werden, wenn sich seit der ordnungsgemässen Meldung die Verhältnisse erheblich geändert haben.

³ Übt die Mitarbeiterin beziehungsweise der Mitarbeiter die bezahlten nebenberufliche Tätigkeit beziehungsweise das Mandat trotz rechtskräftiger Untersagung aus, stellt dies einen wesentlichen Kündigungsgrund gemäss Art. 59 Abs. 1 Ziff. 5 dar.

Art. 52 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zur Leistung von Überstunden ausserhalb der vorgeschriebenen Arbeitszeit verpflichtet, wenn es der Arbeitsanfall erfordert und die vorgesetzte Person die Überstunden anordnet.

Art. 53a (neu)

Registerauszüge

¹ Die Anstellungsinstanz kann von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in begründeten Fällen Registerauszüge verlangen.

Art. 54 Abs. 1

¹ Das Arbeitsverhältnis endet durch:

1a. (neu) Auflösung infolge Invalidität;

Art. 54a (neu)

Auflösung infolge Invalidität

¹ Die Anstellungsinstanz löst Arbeitsverhältnisse mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch die Sozialversicherung invalid erklärt werden, unter Einhaltung der ordentlichen Fristen und Termine auf.

² Das Arbeitsverhältnis wird entsprechend der Rentenabstufung gemäss dem Grad der Invalidität ganz oder teilweise aufgelöst.

³ Die Auflösungsverfügung durch eine vom Regierungsrat bezeichnete Anstellungsinstanz bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Dieser eröffnet die Auflösungsverfügung zusammen mit dem Genehmigungsentscheid.

⁴ Gegen Auflösungsverfügungen infolge Invalidität kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung Einsprache erhoben werden.

⁵ Gegen den Einspracheentscheid kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Art. 55 Abs. 3 (geändert)

³ Die Kündigung durch eine vom Regierungsrat bezeichnete Anstellungsinstanz bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Dieser eröffnet die Kündigung zusammen mit dem Genehmigungsentscheid.

Art. 56 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1a** (neu)

¹ Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate auf das Monatsende beziehungsweise während der Probezeit sieben Tage auf das Ende der Kalenderwoche.

1. *Aufgehoben.*
2. *Aufgehoben.*
3. *Aufgehoben.*

^{1a} Die Probezeit beträgt drei Monate.

Art. 59 Abs. 3, Abs. 4 (geändert)

³ Die Einräumung einer Bewährungsfrist ist nicht erforderlich:

1. (geändert) während der Probezeit;

⁴ Keine wesentlichen Gründe müssen vorliegen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich in der Probezeit befinden oder das ordentliche Pensionsalter erreicht haben.

Art. 60 Abs. 1 (geändert)

¹ Gegen die Kündigung kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung Einsprache erhoben werden:

Aufzählung unverändert.

Art. 74a (neu)

¹ Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, für die dieses Gesetz anwendbar ist, sind berechtigt, die AHV-Nummer gemäss AHVG³⁾ für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben systematisch zu verwenden.

Art. 84 Abs. 2

² Unter Vorbehalt von Art. 85 regelt er in Vollzugsverordnungen insbesondere:

- 1a. (neu) die Telearbeit;

³⁾ SR 831.10

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Referendumsvorbehalt

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans, 31. Mai 2023

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident
Markus Walker

Landratssekretär
lic. iur. Emanuel Brügger

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Fischerei (Fischereigesetz, kFG)

vom 31. Mai 2023

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: **842.1**

Geändert: –

Aufgehoben: 842.1 | 842.11

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei (BGF)¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass «Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Fischerei (Fischereigesetz, kFG)»²⁾ wird als neuer Erlass publiziert.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹⁾ Dieses Gesetz regelt die Ausübung der Fischerei im Kanton einschliesslich den Vollzug des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF)³⁾.

¹⁾ SR 923.0

²⁾ NG 842.1

³⁾ SR 923.0

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für:

1. alle öffentlichen und privaten Gewässer;
2. Fischzuchtanstalten, soweit dazu ausdrückliche Regelungen enthalten sind.

² Es gilt nicht für künstlich angelegte private Gewässer, in die Fische und Krebse aus offenen Gewässern auf natürliche Weise nicht gelangen können.

Art. 3 Hoheitsrecht in öffentlichen Gewässern

1. Grundsatz

¹ Das Hoheitsrecht zum Fang von Fischen und anderen nutzbaren Wassertieren in den öffentlichen Gewässern steht dem Kanton zu. Vorbehalten bleiben nachgewiesene private Rechte.

Art. 4 2. nachgewiesene private Rechte

¹ Als nachgewiesene private Rechte gelten Fischereirechte, die gemäss § 61 f. der Vollziehungsverordnung vom 14. Juni 1969 zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung betreffend die Fischerei (kantonale Fischereiverordnung, kFV)⁴⁾ angemeldet wurden und als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen sind.

² Die Berechtigten haben sich während des Fischens schriftlich über ihre Berechtigung und Identität auszuweisen.

³ In Gebieten, für die Fischereirechte bestehen, ist der Fischfang im Rahmen der Dienstbarkeit für Dritte untersagt.

Art. 5 Grenzgewässer

¹ Die noch gültigen Bestimmungen des gerichtlichen Vergleichs vom 20. März 1967 zwischen dem Kanton Luzern und dem Kanton Nidwalden über die Hoheits- und Fischereigrenzen im Vierwaldstättersee und die Interkantonale Vereinbarung über die Fischerei im Vierwaldstättersee⁵⁾ bleiben vorbehalten.

⁴⁾ A 1996, 692, 914

⁵⁾ NG 112.2

2 Fischereiberechtigung

2.1 Allgemeines

Art. 6 Grundsatz

¹ Die Berechtigung zum Fang von Fischen und anderen nutzbaren Wassertieren im nidwaldnerischen Gebiet des Vierwaldstättersees wird durch Patent und in den übrigen Gewässern im Kanton durch Pacht erworben.

² Im Vierwaldstättersee ist der Fischfang vom Ufer aus ohne Patent gestattet, sofern kein Widerhaken verwendet wird.

³ Die Direktion ist berechtigt, aus fischereiwirtschaftlichen oder anderen Gründen des öffentlichen Interesses die Zahl der Fischereipatente beziehungsweise der in einem Pachtkreis zugelassenen Fischerinnen und Fischer zu beschränken.

Art. 7 Voraussetzungen für die Fischereiberechtigung **1. Sachkunde-Nachweis**

¹ Den Sachkunde-Nachweis gemäss den Ausführungsbestimmungen zur Vereinbarung über die Fischerei im Vierwaldstättersee⁶⁾ hat zu erbringen, wer ein Patent mit einer Gültigkeitsdauer von über einem Monat oder eine Pacht erwerben oder mit einem Widerhaken fischen will.

Art. 8 2. Mindestalter

¹ Ein Patent oder eine Pacht können Personen erwerben, die folgendes Mindestalter erreicht haben:

1. 18 Jahre für ein Gewerbe patent, Angelfischereipatent, Uferpatent, Krebsfangpatent oder eine Pacht;
2. 10 Jahre für ein Jugendpatent.

Art. 9 3. Ausschluss

¹ Weder ein Patent noch eine Pacht können Personen erwerben, die:

1. durch Gerichtsurteil von der Ausübung der Fischerei ausgeschlossen sind;
2. in den letzten drei Jahren wegen Widerhandlungen gegen Fischereivorschriften mit einer Busse von mehr als Fr. 300.- bestraft worden sind;

⁶⁾ NG 842.21

-
3. Bussen oder Kosten nicht bezahlt haben, die ihnen infolge Widerhandlungen gegen Fischereivorschriften auferlegt wurden;
 4. in den letzten drei Jahren Abgaben für Patente oder Pacht trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt haben.

² Personen, die ihre Fangstatistik des vorangehenden Jahres nach erfolgter Mahnung bis am 30. April nicht abgegeben haben, können für das laufende Jahr kein Patent erwerben.

Art. 10 Widerruf der Fischereiberechtigung

¹ Das Amt hat die Fischereiberechtigung mit sofortiger Wirkung zu widerrufen, wenn Patentinhaberinnen und Patentinhaber oder Pächterinnen und Pächter:

1. wegen Widerhandlungen gegen Fischereivorschriften mit einer Busse von mehr als Fr. 300.- bestraft werden;
2. Abgaben für Patente oder Pacht trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlen;
3. ihre Fangstatistik des vorangehenden Jahres nach erfolgter Mahnung bis am 30. April nicht abgegeben haben.

² Die Aufhebung des Patentbesitzes oder der Pacht begründet weder Anspruch auf Rückerstattung von Patentgebühr oder des Pachtzinses noch auf Schadenersatz. Die Pächterin beziehungsweise der Pächter haftet für den allfälligen Verlust, der bei der Neuverpachtung des Pachtbereiches durch Mindererlös entsteht.

³ Beschwerden gegen den Widerruf der Fischereiberechtigung haben keine aufschiebende Wirkung.

2.2 Patent

Art. 11 Grundsatz

¹ Das nidwaldnerische Gebiet des Vierwaldstättersees bildet einen Patentkreis.

² Das Patent ist persönlich und nicht übertragbar.

Art. 12 Patentarten **1. Gewerbepatente**

¹ Gewerbepatente werden für das Kalenderjahr an Berufsfischerinnen und Berufsfischer abgegeben.

² Inhaberinnen und Inhaber eines Gewerbepatentes sind berechtigt, den Fischfang mit zwei Gehilfen zu betreiben.

³ Die Gehilfen müssen mindestens 15 Jahre alt und beim Fischfang durch die Inhaberin oder den Inhaber des Gewerbepatents begleitet sein. Es darf kein Ausschlussgrund vorliegen. Sie benötigen keinen Sachkunde-Nachweis.

Art. 13 2. Sportfischereipatente

a) Grundsatz

¹ Die Sportfischerei-Patente berechtigen zur Angelfischerei.

² An Sportfischerinnen und Sportfischer darf nur ein Patent abgegeben werden; vorbehalten bleibt die zusätzliche Abgabe eines Gäste-Zusatzpatents.

Art. 14 b) Angelfischereipatent

¹ Das Angelfischereipatent berechtigt zum Fischen auf dem See und vom Ufer aus.

² Zur Ausübung der Angelfischerei werden abgegeben:

1. Jahrespatente für das Kalenderjahr;
2. Monatspatente für 30 aufeinanderfolgende Tage;
3. Wochenpatent für sieben aufeinanderfolgende Tage;
4. Tagespatente.

Art. 15 c) Gäste-Zusatzpatent

¹ Wer ein Jahres-Angelfischereipatent besitzt, kann ein Gäste-Zusatzpatent erwerben.

² Dieses wird nur als Jahrespatent abgegeben und gilt für den gleichen Zeitraum wie das Jahres-Angelfischereipatent.

³ Das Gäste-Zusatzpatent berechtigt die Inhaberin oder den Inhaber des Jahres-Angelfischereipatents, auf dem Boot, in ihrer beziehungsweise seiner Anwesenheit und unter Begleitung einen Gast, der über kein Patent verfügt, die Angelfischerei ausüben zu lassen.

⁴ Gäste, gegen die ein Ausschlussgrund gemäss Art. 9 vorliegt, dürfen das Gäste-Zusatzpatent nicht nutzen.

Art. 16 d) Jugendpatent

¹ Zur Ausübung der Angelfischerei auf dem See und vom Ufer aus werden an Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind, Jahrespatente für das laufende Kalenderjahr abgegeben.

Art. 17 e) Uferpatent

¹ Das Uferpatent berechtigt zur Angelfischerei vom Ufer aus.

² Es werden nur Jahrespatente für ein Kalenderjahr abgegeben.

Art. 18 3. Patent für Krebsfang

¹ Für den Krebsfang kann das Amt eine beschränkte Zahl von Jahrespatenten für das laufende Kalenderjahr abgeben.

² Der Regierungsrat kann den Krebsfang in einer Verordnung ganz oder teilweise verbieten.

Art. 19 Begleitung durch Minderjährige

¹ Inhaberinnen und Inhaber eines Angelfischerei- oder Uferpatents sind berechtigt, zwei Minderjährige unter 14 Jahren zum Fischfang mitzunehmen und unter Anleitung und Aufsicht fischen zu lassen.

² Inhaberinnen und Inhaber von Gäste-Zusatzpatenten dürfen insgesamt höchstens zwei Personen fischen lassen, wovon mindestens eine Person unter 14 Jahren sein muss.

Art. 20 Ausstellen des Patentes 1. Grundsatz

¹ Die Fischereipatente werden durch das Amt erteilt; vorbehalten bleibt der elektronische Erwerb gemäss Art. 21.

² Das Amt kann das Ausstellen von Monats-, Wochen- oder Tagespatenten in einem Vertrag an Dritte übertragen. Im Vertrag ist die Entschädigung für den Aufwand zu regeln.

³ Der Antrag um Erteilung eines Patents gilt als Bestätigung, dass kein Ausschlussgrund gemäss Art. 9 vorliegt.

Art. 21 2. elektronischer Erwerb

¹ Das Amt kann den Erwerb von Patenten auf dem elektronischen Weg ermöglichen.

² Personen, die Patente auf dem elektronischen Weg erwerben, haben mittels Selbstdeklaration zu bestätigen, dass die Voraussetzungen gemäss Art. 7 ff. erfüllt sind.

³ Die Erwerberinnen und Erwerber sind auf die Pflicht zur Selbstdeklaration und die möglichen strafrechtlichen Folgen gemäss Art. 51 aufmerksam zu machen.

Art. 22 Patentgebühr

¹ Der Regierungsrat legt die Höhe der Patentgebühr in einer Verordnung fest. Bei der Gebührenfestlegung berücksichtigt er insbesondere die Patentart und die Aufwendungen des Kantons für die Bewirtschaftung des Vierwaldstättersees.

² Der Regierungsrat kann für Personen mit Wohnsitz im Kanton Nidwalden tiefere Patentgebühren vorsehen.

³ Die Patentgebühren fallen in die Staatskasse; vorbehalten bleiben Entschädigungen für den Aufwand beim Ausstellen von Patenten durch Dritte gemäss Art. 20 Abs. 2.

⁴ Eine Rückvergütung der Patentgebühren erfolgt nur, wenn vor Beginn der Patentdauer darum nachgesucht wird und die Patentdauer mindestens einen Monat beträgt.

⁵ Bei einem Widerruf des Fischereipatents nach Beginn der Patentdauer sind die vollständigen Patentgebühren zu leisten.

2.3 Pacht

Art. 23 Pachtkreise

¹ Die Abgrenzung der Pachtkreise ist durch die Direktion nach fischereiwirtschaftlichen Gesichtspunkten vorzunehmen.

² Die Direktion kann bestimmte Gewässer für die Aufzucht von Fischen von der Verpachtung ausnehmen.

³ Sie setzt mit der Abgrenzung der Pachtkreise fest:

1. den Wert des Pachtkreises; er richtet sich insbesondere nach Massgabe der Fläche beziehungsweise Länge, des Zustandes sowie der geografischen Lage des Pachtgewässers;
2. die im Pachtkreis höchstens zugelassene Anzahl Fischereikarten.

Art. 24 Verpachtung
1. Dauer

¹ Eine Pacht dauert höchstens acht Jahre.

Art. 25 2. Pächterinnen und Pächter

¹ Zur Pacht sind natürliche Personen und Vereine mit einem fischerei-rechtlichen Zweck zugelassen.

² Jede natürliche Person oder jeder Verein darf höchstens eine Pacht erwerben.

³ Unterpacht ist nicht gestattet.

Art. 26 3. Versteigerung

¹ Die Verpachtung erfolgt aufgrund einer öffentlichen Versteigerung.

² Der Regierungsrat legt die Verfahrensvorschriften und die Versteige-rungsbedingungen in einer Verordnung fest.

Art. 27 4. Pachtvertrag

¹ Die Direktion schliesst die Pachtverträge mit den Pächterinnen und Pächtern ab.

Art. 28 Pflichten der Pächterinnen und Pächter

¹ Der Pachtzins ist für das entsprechende Kalenderjahr binnen 30 Ta-gen nach erfolgter Rechnungsstellung zu entrichten.

² Fischbesatz ist nur unter Einhaltung der Vorgaben des Amtes zulässig. Das Amt kann Pächterinnen und Pächter verpflichten, eine bestimmte Anzahl von Fischen in das gepachtete Gewässer einzusetzen.

³ Pächterinnen und Pächter dürfen im Pachtgewässer nur Personen mit einer Fischereikarte zur Fischerei zulassen.

Art. 29 Fischereikarten
1. allgemein

¹ Zur Ausübung der Fischerei wird eine persönliche Fischereikarte benö-tigt.

² Der Erwerb von Fischereikarten in mehreren Pachtkreisen ist zulässig.

³ Pächterinnen und Pächter haben die persönlichen Fischereikarten beim Amt zu beantragen und geben diese den Berechtigten ab.

⁴ Die Abgabe von Fischereikarten ist nur an Personen zulässig, die über einen Sachkunde-Nachweis verfügen und gegen die kein Ausschlussgrund gemäss Art. 9 vorliegt.

Art. 30 2. Geltungsdauer, Gebühr

¹ Fischereikarten werden für die Dauer eines Kalenderjahres ausgestellt.

² Der Regierungsrat legt die Höhe der Gebühren für die Fischereikarte in einer Verordnung fest. Die Pächterinnen und Pächter bestimmen den Abgabepreis.

Art. 31 3. Entzug

¹ Das Amt hat die Fischereikarte mit sofortiger Wirkung zu entziehen, wenn die Inhaberin oder der Inhaber wegen Widerhandlungen gegen Fischereivorschriften mit einer Busse von mehr als Fr. 300.- bestraft wird.

² Beschwerden gegen den Entzug haben keine aufschiebende Wirkung.

Art. 32 Beendigung der Pacht 1. Erlöschen, Entzug

¹ Die Pacht erlischt bei Tod oder Konkurs der Pächterin oder des Pächters.

² Bei wesentlichen Pflichtverletzungen kann die Direktion die Pacht entziehen. Als wesentliche Pflichtverletzungen gilt insbesondere die Nichtbezahlung des Pachtzinses nach zweimaliger Mahnung. Die Pächterinnen und Pächter sind für die nächste Pachtperiode von der Pacht ausgeschlossen.

³ Der Pachtzins für das begonnene Pachtjahr wird nicht zurückbezahlt.

⁴ Beim Tod oder Konkurs der Pächterin oder des Pächters oder bei Vereinsauflösung behalten die Fischereikarten ihre Gültigkeit.

Art. 33 2. Kündigung

¹ Pächterinnen und Pächter können Pachtverträge während der Pacht-dauer unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Jahresende kündigen. Sie sind für die nächste Pachtperiode für diesen Pachtkreis von der Pacht ausgeschlossen.

² Die Direktion kann Pachtverträge unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Jahresende kündigen, wenn dies aus überwiegenden öffentlichen Interessen, insbesondere Hochwasserschutz, erforderlich ist. Die Pächterinnen und Pächter haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, wenn getätigte Investitionen infolge der Kündigung nicht amortisiert werden können.

Art. 34 Änderung des Pachtvertrages, Übertragung der Pacht

¹ Es besteht kein Anspruch auf Änderung des Pachtvertrages bei Einwirkungen auf das Fischereigewässer durch Dritte oder höhere Gewalt.

² Die Pacht kann mit Zustimmung der Direktion auf eine andere Person übertragen werden, sofern dies keine Umgehung der Versteigerungsbedingungen darstellt.

3 Ausübung der Fischerei

Art. 35 Fanggeräte, Fangmethoden

¹ Die Ausführungsbestimmungen zur Vereinbarung über die Fischerei im Vierwaldstättersee⁷⁾ regeln die zugelassenen Fanggeräte und Fangmethoden.

² Für die Pachtgewässer legt der Regierungsrat die zugelassenen Fanggeräte und Fangmethoden in einer Verordnung fest.

Art. 36 Schonzeit, Fangmindestmasse

¹ Für die Fischerei im Vierwaldstättersee sind die Ausführungsbestimmungen zur Vereinbarung über die Fischerei im Vierwaldstättersee⁸⁾ anwendbar.

² Für die Pachtgewässer legt der Regierungsrat die Schonzeiten und die Fangmindestmasse in einer Verordnung fest.

Art. 37 Fangstatistik 1. Pflicht

¹ Alle Inhaberinnen und Inhaber eines Fischereipatentes oder einer Fischereikarte sind verpflichtet, eine Fangstatistik zu führen. Ausgenommen sind Tagespatente.

⁷⁾ NG 842.21

⁸⁾ NG 842.21

Art. 38 2. Verfahren

¹ Die Fangstatistik ist auf dem durch das Amt zur Verfügung gestellten amtlichen Formular auszuweisen und einzureichen.

² Die Fangstatistik über das abgelaufene Jahr ist spätestens bis am 31. Januar unaufgefordert beim Amt einzureichen. Das Amt hat die Säumigen zu mahnen.

³ Wird die Statistik bis Ende Februar nicht eingereicht, ist ungeachtet der Mahnung gemäss Abs. 2 eine Verzugsgebühr von Fr. 100.- fällig.

⁴ Wird die Fangstatistik nach erfolgter Mahnung nicht bis am 30. April eingereicht, richten sich die Rechtsfolgen nach Art. 9 Abs. 2 beziehungsweise Art. 10.

Art. 39 Sonderfänge

¹ Zur Gewinnung von Fortpflanzungsprodukten kann das Amt den Fang von Fischen während der Schonzeit in Patent- und Pachtkreisen bewilligen oder anordnen (Laichfischfang).

² Die Pächterinnen und Pächter sind verpflichtet, die Ausübung des Laichfischfangs durch das Amt zu dulden.

³ Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung insbesondere die Bewilligung von Sonderfängen und die Ablieferung der Fortpflanzungsprodukte.

Art. 40 Uferbegehungsrecht, Privateigentum, Haftung

¹ Das Betreten von privaten Grundstücken zur Ausübung der Fischerei ist nur mit Erlaubnis der Grundeigentümerschaft gestattet. Das Betreten von Wäldern und Alpen zur Ausübung der Fischerei ist gestattet.

² Die Fischerei ist so auszuüben, dass das Privateigentum nicht beeinträchtigt wird.

³ Die Patentinhaberinnen und –inhaber sowie Pächterinnen und Pächter sind für Schäden, die sie, ihre Gehilfen, die Gäste oder die Inhaberinnen und Inhaber von Fischereikarten bei der Ausübung des Fischfangs verursachen, gegenüber den Geschädigten haftbar. Der Kanton ist nicht haftpflichtig.

4 Schutz des Fischbestandes

Art. 41 Schadenfälle

¹ Die Fischereiberechtigten und die Aufsichtsorgane sind verpflichtet, Schäden, die am Fischbestand eintreten oder eintreten drohen, unverzüglich dem Amt zu melden.

² Das Amt ordnet die zur Behebung oder Abwehr des Schadens erforderlichen Vorkehren an.

Art. 42 Bestandeskontrollen

¹ Das Amt kann im Bedarfsfall zu fischereiwirtschaftlichen und wissenschaftlichen Zwecken Bestandeskontrollen durchführen.

² Die Pächterinnen und Pächter haben die damit zusammenhängenden Vorkehren ohne Entschädigung zu dulden.

Art. 43 Fischschongebiete

¹ Der Regierungsrat kann Schongebiete ausscheiden, wo der Schutz der Fisch- und Krebsbestände dies erfordert und nicht bereits durch andere Massnahmen sichergestellt ist.

² Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach Art. 14 des Naturschutzgesetzes (NSchG)⁹⁾.

Art. 44 Fischzucht **1. allgemein**

¹ Anlagen, die der Fortpflanzung von Fischen dienen, unterstehen der Aufsicht des Amtes; dieses kann verbindliche Weisungen erteilen.

Art. 45 2. kantonale Fischbrutanstalt

¹ Der Kanton unterhält eine Fischbrutanstalt.

² Das Brut- und Zuchtmaterial der kantonalen Fischbrutanstalt ist nach Massgabe der Bedürfnisse für die Fischereigewässer des Kantons zu verwenden.

³ Pächterinnen und Pächter sind verpflichtet, die in ihren Pachtkreisen einzusetzenden Fische von der kantonalen Fischbrutanstalt zu beziehen, sofern diese die erforderlichen Fische anbietet.

⁹⁾ NG 331.1

5 Organisation und Aufsicht

Art. 46 Zuständigkeit

¹ Der Regierungsrat legt die Zuständigkeiten in einer Verordnung fest.

Art. 47 Fischereikommission

¹ Der Regierungsrat wählt auf die verfassungsmässige Amtsdauer eine aus fünf Mitgliedern bestehende Fischereikommission und aus deren Mitte das Präsidium. Die verschiedenen an der Fischerei interessierten Kreise sind angemessen zu berücksichtigen.

² Die Fischereikommission unterstützt und berät die für die Fischerei zuständigen Instanzen bei Fischereifragen.

Art. 48 Aufsicht **1. Aufsichtsorgane**

¹ Für die Verhütung, Feststellung und Anzeige von Widerhandlungen gegen die Gesetzgebung über die Fischerei sind die Aufsichtsorgane zuständig.

² Der Regierungsrat legt diese in einer Verordnung fest.

Art. 49 2. Kontrollrecht

¹ Die Fischerinnen und Fischer sind verpflichtet, beim Fischfang den Ausweis über ihre Fischereiberechtigung (Patent, Fischereikarte, Gehilfenkarte, Identitätsnachweis) und den Sachkunde-Nachweis auf sich zu tragen.

² Auf Verlangen der Aufsichtsorgane sind die Ausweise, der Sachkunde-Nachweis sowie Fischereigerätschaften und die gefangenen Fische vorzuweisen. Taschen, Behälter, Boote, Fahrzeuge und dergleichen sind zur Durchsuchung freizugeben.

Art. 50 3. Beschlagnahme

¹ Der Beschlagnahme durch die Aufsichtsorgane unterliegen:

1. unerlaubterweise gefangene Fische und andere nutzbare Wassertiere;
2. verbotene oder in verbotener Weise betätigte Fischereigeräte.

² Unerlaubterweise gefangene Fische und andere nutzbare Wassertiere sind grundsätzlich zugunsten der Staatskasse zu verwerten. Das Amt stellt sie den Pächterinnen und Pächtern zur Verfügung, wenn diese kein Verschulden trifft.

³ Verbotene Fischereigeräte sind ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person einzuziehen.

6 Strafbestimmungen

Art. 51 Strafbarkeit

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes und gestützt darauf erlassene Ausführungsbestimmungen oder Verfügungen werden mit Busse bestraft.

² Strafbar macht sich insbesondere, wer:

1. ohne ausreichende Berechtigung den Fang von Fischen oder anderen nutzbaren Wassertieren (Fischfang) ausübt (Art. 6);
2. den Fischfang mit einem fremden Patent ausübt (Art. 11 Abs. 2);
3. als Inhaberin oder Inhaber eines Gewerbepatents den Fischfang mit mehr als zwei Gehilfen ausübt (Art. 12 Abs. 2);
4. als Inhaberin oder Inhaber eines Gewerbepatents den Fischfang mit Gehilfen unter 15 Jahren ausübt oder die Gehilfen nicht begleitet (Art. 12 Abs. 3);
5. als Benutzerin oder Benutzer eines Gäste-Zusatzpatents die Voraussetzungen gemäss Art. 9 nicht erfüllt (Art. 15 Abs. 4);
6. mehr als ein Gast mit dem Gäste-Zusatzpatent fischen lässt (Art. 15 Abs. 4);
7. Krebse ohne Bewilligung fängt (Art. 18);
8. gegen die Krebsfangbewilligung verstösst (Art. 18);
9. als Inhaberin oder Inhaber eines Angelfischerei- oder Uferpatents mehr als zwei Minderjährige in seiner Begleitung fischen lässt (Art. 19);
10. beim Antrag um Erteilung eines Patentes falsche Angaben macht (Art. 20);
11. bei der Selbstdeklaration beim elektronischen Erwerb eines Patents falsche oder unvollständige Angaben macht (Art. 21);
12. für ein Pachtgewässer einer anderen Person eine Unterpacht einräumt (Art. 25 Abs. 3);
13. bei der Anmeldung zur Versteigerung eines Pachtgewässers falsche Angaben macht (Art. 25 f.);

-
14. in Pachtgewässer beim Fischbesatz die Vorgaben des Amtes nicht einhält (Art. 28);
 15. den Fischfang ohne oder mit einer fremden Fischereikarte ausübt (Art. 28);
 16. eine Pacht ohne Zustimmung der Direktion einer anderen Person überträgt (Art. 34);
 17. den Fischfang mit unerlaubten Fangmethoden oder Fanggeräten ausübt (Art. 35);
 18. gegen das Verbot zur Nachtfischerei im Vierwaldstättersee verstösst (Art. 35 Abs. 1);
 19. beim Fischfang gegen die Schonzeiten oder die Fangmindestmasse verstösst (Art. 36);
 20. den Laichfischfang ohne Bewilligung ausübt (Art. 39);
 21. beim Laichfischfang gegen die Bewilligung verstösst (Art. 39);
 22. die Meldepflicht bei eingetretenen oder drohenden Schäden am Fischbestand vorsätzlich verletzt (Art. 41);
 23. beim Fischfang die vorgeschriebenen Ausweise für die Fischerei nicht mitführt (Art. 49).

Art. 52 Verantwortlichkeit des Unternehmens

¹ Anstelle einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft sind die natürlichen Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen.

² Können diese nicht festgestellt werden, wird die juristische Person oder die Gesellschaft zur Bezahlung der Busse verurteilt.

Art. 53 Verjährung

¹ Die Strafverfolgung verjährt fünf Jahre nach der letzten strafbaren Handlung.

Art. 54 Anzeigepflicht

¹ Die Vollzugsinstanzen sind zur Strafanzeige verpflichtet, sofern kein Übertretungstatbestand gemäss Art. 56 betroffen ist.

Art. 55 Mitteilungspflicht, Mitwirkungsrecht

¹ Polizeirapporte sowie rechtskräftige Erledigungsverfügungen, Strafbefehle und Urteile der Strafinstanzen, die sich auf diese Gesetzgebung stützen, sind dem Amt mitzuteilen.

² Die Vollzugsinstanzen können im Strafverfahren Parteirechte ausüben.

Art. 56 Ordnungsbussenverfahren

¹ Übertretungen können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden, wenn es sich um einfache und klar erfassbare Tatbestände handelt.

² Die Aufsichtsorgane gemäss Art. 48 sind zuständig, Übertretungen mit Ordnungsbussen zu ahnden.

³ Für die Bezeichnung der Übertretungstatbestände, die Höhe der Ordnungsbussen, das Verfahren, den Ausschluss des Ordnungsbussenverfahrens sowie die Registrierung gelten die Regelungen gemäss Art. 43 bis 46 des Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Kantonales Jagdgesetz, KJSG)¹⁰⁾.

7 Vollzugs- und Übergangsbestimmungen

Art. 57 Vollzug

¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen in einer Verordnung.

Art. 58 Übergangsbestimmung **1. frühere Widerhandlungen gegen Fischereivorschriften**

¹ Für den Ausschluss von Patent oder Pacht gemäss Art. 9 sind Widerhandlungen gegen Fischereivorschriften, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verübt worden sind und unter altem Recht nicht zum Ausschluss geführt haben, nicht zu berücksichtigen.

Art. 59 2. bestehende Pachtverträge

¹ Die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Pachtverträge bleiben bis zum nächstmöglichen Ablauf der vertragsmässigen Dauer in Kraft; eine stillschweigende Erneuerung ist nicht möglich.

² Die Direktion kann für Pachtgewässer, die auf das Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes neu ausgeschrieben werden müssten:

1. die bestehende Pacht mit den gleichen Pachtbedingungen um höchstens ein Jahr verlängern; sie vereinbart die Verlängerung mit den Pächterinnen und Pächtern; oder
2. die Pacht für höchstens ein Jahr aussetzen.

¹⁰⁾ NG 841.1

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

1.

Der Erlass «Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung betreffend die Fischerei»¹¹⁾ vom 28. April 1968 wird aufgehoben.

2.

Der Erlass «Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung betreffend die Fischerei (Kantonale Fischereiverordnung, kFV)»¹²⁾ vom 14. Juni 1969 wird aufgehoben.

IV.

Referendumsvorbehalt

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Genehmigung

Es untersteht der Genehmigung durch den Bund.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans, 31. Mai 2023

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident
Markus Walker

Landratssekretär
lic. iur. Emanuel Brügger

¹¹⁾ NG 842.1

¹²⁾ NG 842.11

Landratsbeschluss über den Objektkredit für die Umsetzung des Ausführungsprojekts betreffend die Umgestaltung / Instandsetzung Kantonsstrassen KH3 / KH4, Buochs

vom 31. Mai 2023¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 61 Ziff. 6 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 54 und 76 des Gesetzes vom 24. April 1966 über den Bau und Unterhalt der Strassen (Strassengesetz, StrG)²,

beschliesst:

1.

¹ Für die Umsetzung des Ausführungsprojekts betreffend die Umgestaltung und Instandsetzung der KH3 und KH4, Piccadilly-Mühlematt-Hinter Linden, wird ein Objektkredit von brutto Fr. 7'605'000.- inkl. MwSt. (Preisbasis Mai 2022) beschlossen.

² Der Objektkredit erfolgt unter Vorbehalt der Kostenbeteiligung der Gemeinde Buochs.

³ Dieser Objektkredit ist bis Ende 2027 befristet.

2.

¹ Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Stans, 31. Mai 2023

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Markus Walker

Landratssekretär

lic. iur. Emanuel Brügger

¹ A 2023, 1086

² NG 622.1

Landratsbeschluss über einen Objektkredit für die Erarbeitung der Gestaltungsplanung betreffend die Überbauung des Areals Kreuzstrasse

vom 31. Mai 2023¹

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 52a und Art. 61 Ziff. 4 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

1.

¹ Für die Erarbeitung der Gestaltungsplanung (inkl. zugrundeliegendem Richtprojekt; zusätzlich unter Berücksichtigung der Ansiedlung weiterer Verwaltungseinheiten/ohne Prüfung der Auslagerung VSZ auf das Areal Garnhänki/mit Durchführung eines zweistufigen Wettbewerbsverfahrens) betreffend die Überbauung des Areals Kreuzstrasse wird ein Objektkredit im Betrag von 1.629 Mio. Franken bewilligt.

² Der Objektkredit ist bis Ende 2026 befristet.

2.

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

² Er tritt gemäss Art. 24 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes² in Kraft.

Stans, 31. Mai 2023

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Markus Walker

Landratssekretär

lic. iur. Emanuel Brügger

¹ A 2023, 1088

² NG 132.2

Regierungsratsbeschluss über den Schutz des Wohnhauses am Dorfplatz 4, Parzelle 89, Gemeinde Stans und den Verzicht auf Unterschutzstellung der Objekte Dorfplatz 5 und Gässli 1, Parzelle 89, Gemeinde Stans

vom 25. April 2023¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 10 des Gesetzes vom 4. Februar 2004 über den Schutz
der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz, DSchG)²,
beschliesst:

1.

¹ Das Wohnhaus, Dorfplatz 4, Parz. Nr. 89, Stans, wird gestützt auf das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt.

² Das Wohnhaus, Dorfplatz 4, Parz. Nr. 89, Stans, darf ohne die Bewilligung des Kantons weder abgebrochen noch baulich verändert werden.

³ Dem Schutze untersteht:

- 3.1 die dorfplatzseitige Fassade mit den Oberflächen, der Dach- und Dachrandausbildung, den bauzeitlichen Tür- und den Fensteröffnungen inklusive deren Einfassungen und Jalousien mitsamt den Beschlägen in ihrer Substanz;
- 3.2 die rückseitige Fassade in seiner Substanz und die Befensterung in seiner Konzeption;
- 3.3 die Seitenfassaden (Brandmauern) in ihrer Substanz;
- 3.4 die tragenden Gebäudeteile, namentlich die Böden, Wandscheiben und die Stützen in allen Geschossen mitsamt deren Unterzügen, die darüber liegenden Decken und das Dach in ihrer Substanz;
- 3.5 die bauzeitlichen Boden-, Decken- und Wandbeläge in ihrer Substanz;
- 3.6 der Innenhof in seiner Konzeption;

3.7 die Umgebungsmauern in ihrer Konzeption.

2.

¹ Bauliche Veränderungen im näheren Sichtbereich dürfen das Objekt in seiner Wirkung nicht beeinträchtigen.

² Baubewilligungspflichtige Veränderungen am Schutzobjekt oder im näheren Sichtbereich setzen die Zustimmung der Kommission für Denkmalpflege voraus; übrige bauliche Massnahmen bedürfen der Bewilligung der Fachstelle für Denkmalpflege (Art. 18 Abs. 3 DSchG).

3.

¹ Die Wohnhäuser Dorfplatz 5, Parz. Nr. 89, GB Stans, und Gässli 1, Parz. Nr. 89, GB Stans werden gestützt auf das DSchG nicht unter Schutz gestellt.

Stans, 25. April 2023

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Joe Christen

Landschreiber

Armin Eberli

¹ A 2023, 1090

² NG 322.2

DIREKTIONEN UND AMTSSTELLEN

Medieninformation

Der Kanton erlässt in Emmetten eine weitere Planungszone

Die Gemeinde Emmetten muss ihre Wohnbauzone verkleinern. Ein erstes Auszonungspaket im Jahr 2021 fiel zu gering aus, worauf der Kanton eine Planungszone verfügte. Nun wird eine weitere Planungszone über 21 Grundstücke erlassen, bis die Revision der Nutzungsplanung abgeschlossen ist.

Wie alle Nidwaldner Gemeinden revidiert zurzeit auch die Gemeinde Emmetten den Zonenplan und passt die Bau- und Zonenordnung dem kantonalen Planungs- und Baugesetz (PBG) an. Weil die Bauzone für Wohnen zu gross ist und nicht den bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben entspricht, muss die Gemeinde Rückzonungen vornehmen. Der Regierungsrat hat die Teilrevision der Nutzungsplanung in der damals vorliegenden Form nicht genehmigt (→ Medienmitteilung vom 21. April 2023). Die Bauzonenkapazitäten sind zu verringern und die Bestimmungen des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes einzuhalten. Insgesamt müssen in Emmetten aktuell 5.26 Hektaren Bauland rückgezont werden.

Bereits im November 2021 – nachdem die Gemeindeversammlung mit 2.21 Hektaren nur einen Teil der notwendigen Rückzonungen beschlossen hatte – verfügte der Kanton eine Planungszone über 14 Grundstücke. Nun hat er in Emmetten eine weitere Planungszone im Umfang von 21 Grundstücken und einer Fläche von 2.2 Hektaren erlassen. Mit diesem Schritt wird sichergestellt, dass bisher unbebaute Flächen in der laufenden Nutzungsplanrevision weiterhin für die notwendige Bauzonenreduktion zur Disposition stehen. Dies, weil für die mit der Planungszone belegten Grundstücke für die Dauer von drei Jahren keine Baubewilligungen erteilt werden. Die Planungszone kann maximal zwei Jahre verlängert werden. Der Erlass, der mit dem Emmetter Gemeinderat eingehend besprochen worden ist, liegt seit heute öffentlich auf.

«Die betreffenden Grundstücke sind wegen der peripheren Lage, der unzureichenden Erschliessung oder der Gefährdung durch Naturgefahren nur beschränkt zur Bebauung geeignet», bemerkt Baudirektorin Therese Rotzer-Mathyer. «Zudem sind sie bereits seit Jahrzehnten der Bauzone zugewiesen, ohne dass darauf Projekte verwirklicht worden sind.»

Bis auf drei Ausnahmen betrifft es Grundstücke oder Teile davon, die bereits 2015 von der Gemeinde mit einer Planungszone belegt worden waren, aber an der Gemeindeversammlung 2021 nicht ausgezont worden sind. Die Planungszone der Gemeinde ist von Gesetzes wegen inzwischen erloschen.

Stans, 1. Juni 2023

Sport für alle – Die Kantone Uri, Schwyz, Nidwalden und Obwalden streben die Inklusion im Sport gemeinsam mit Special Olympics an

In enger Zusammenarbeit mit Special Olympics Switzerland (SOSWI) treiben die Zentralschweizer Kantone Uri, Schwyz, Nidwalden und Obwalden die Inklusion im Bereich Sport voran. Sie haben dafür gemeinsam eine Vereinbarung unterzeichnet und schaffen ein interkantonales Kompetenzzentrum für inklusiven Sport. Ziel dieser Vereinbarung ist es, Menschen mit Beeinträchtigung in der Zentralschweiz die Möglichkeit zu geben, in ihrer näheren Umgebung regelmässig Sport zu treiben. Ab dem 1. Juni 2023 stellt SOSWI die Umsetzung sicher.

Die UN-Behindertenrechtskonvention trat in der Schweiz 2014 in Kraft. Sie verpflichtet die Schweiz, Hindernisse für Menschen mit Beeinträchtigung abzubauen, sie vor Diskriminierungen zu schützen und ihre Gleichstellung in der Gesellschaft aktiv zu fördern. Die Organisation Special Olympics Switzerland (SOSWI) hat sich zum Ziel gesetzt, diese Konvention im Bereich Sport in die Tat umzusetzen. Mit dem Programm UNIFIED werden bestehende Sportvereine und Organisatoren von Breitensportanlässen sensibilisiert, begleitet und ausgebildet, um ihre Strukturen für die Inklusion anzupassen. Dadurch sollen auch Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Beeinträchtigung am Sportprogramm und am sozialen Leben in einem Club teilhaben können. Nun haben die Kantone Uri, Schwyz sowie Nidwalden und Obwalden mit SOSWI eine Vereinbarung unterzeichnet, um das Programm UNIFIED umzusetzen.

Nachhaltiges inklusives Sportprogramm in der Zentralschweiz

Ziel der neuen Vereinbarung ist die nachhaltige Förderung von inklusiven Sport- und Bewegungsangeboten für Menschen mit Beeinträchtigung in Uri, Schwyz, Nidwalden und Obwalden. Sie sollen die Möglichkeit haben, in bestehenden Sportclubs in ihrer näheren Umgebung Sport zu treiben sowie an Breitensportevents teilzunehmen. Neben dem Aufbau der Sportangebote sind die Ausbildung von Trainerinnen und Trainern, die Vernetzung der Akteurinnen und Akteuren im inklusiven Sport sowie die Zusammenarbeit mit Institutionen, Schulen, Familienangehörigen und Behindertenorganisationen wesentlicher Bestandteil des Inklusionsprozesses.

Pionierarbeit in der Zentralschweiz – die Kantone streben Inklusion mit vereinten Kräften an

Die vier Zentralschweizer Kantone gehen mit der Schaffung dieses interkantonalen Kompetenzzentrums mit gutem Beispiel voran, denn um den Inklusionsprozess voranzutreiben, vereinen sie ihre Kräfte, nutzen Synergien und setzen die Massnahmen für die Förderung des inklusiven Sports gemeinsam und nach möglichst durchlässigen Kriterien um. Die spannende Aufgabe, das gemeinsame Inklusionsprojekt der vier Zentralschweizer Kantone umzusetzen und das neue Kompetenzzentrum zu leiten, übernimmt ab dem 1. Juni 2023 Céline Jost von Special Olympics Switzerland. Die Nidwaldnerin bringt mit einem Masterabschluss in Gesundheitswissenschaften (Vertiefung Sport- und Bewegungswissenschaften) und durch ihre frühere Tätigkeit als Sporttherapeutin und Leistungsdiagnostikerin das nötige Knowhow mit und meint zu ihrer neuen Aufgabe: «Für mich ist Sport nicht nur Bewegung und Gesundheit, sondern auch Gemeinschaft und Zusammenhalt. Er vereint Menschen und bringt sie in Kontakt. Durch den Sport können wir sehr viel zur Inklusion von Menschen mit einer Beeinträchtigung beitragen.»

Stans, 1. Juni 2023

Justiz- und Sicherheitsdirektion

Amt für Justiz, Migration

Entscheid / Zustellung

Infolge Unzustellbarkeit wird FORMICA Santo Sandro, letzte bekannte Adresse: Kehrsitenstrasse 3, 6362 Stansstad, derzeit unbekanntes Aufenthaltsort, gestützt auf Art. 31 Abs. 1 VRG öffentlich bekanntgegeben, dass die Entscheidung vom 2. Juni 2023 betreffend ausländerrechtliche Aufenthaltsregelung bis am 27. Juni 2023 bei der Migration Nidwalden, Kreuzstrasse 2, 6371 Stans zur Abholung aufliegt; es gilt mit dieser Veröffentlichung als zugestellt. Die Frist zur Beschwerde läuft vom Tage der Publikation an.

Stans, 7. Juni 2023

MIGRATION NIDWALDEN

Leiter Migration

Manuel Tolón

Amt für Justiz, Migration

Rechtliches Gehör / Zustellung

Infolge Unzustellbarkeit wird OKOVIC Zrinka, letzte bekannte Adresse: Friedenstrasse 11, 6373 Ennetbürgen, derzeit unbekanntes Aufenthaltsort, gestützt auf Art. 31 Abs. 1 VRG öffentlich bekanntgegeben, dass das Schreiben vom 2. Juni 2023 betreffend ausländerrechtliche Aufenthaltsregelung bei der Migration Nidwalden, Kreuzstrasse 2, 6371 Stans zur Abholung aufliegt; es gilt mit dieser Veröffentlichung als zugestellt. OKOVIC Zrinka wird aufgefordert, innert 20 Tagen eine Stellungnahme einzureichen. Läuft die Frist unbenutzt ab, wird das Verfahren ohne die Stellungnahme weitergeführt. Die Frist zur Stellungnahme im Rahmen des rechtlichen Gehörs läuft vom Tage der Publikation an.

Stans, 7. Juni 2023

MIGRATION NIDWALDEN

Leiter Migration

Manuel Tolón

Die Büros und Schalter des Grundbuchamtes, der Grundbuchbereinigung und des Amtsnotariates bleiben am **Dienstag, 13. Juni 2023**, ab 12.00 Uhr, infolge Geschäftsausflug **geschlossen**.

Besten Dank für Ihr Verständnis.

Stans, 7. Juni 2023

GRUNDBUCHAMT UND AMTSNOTARIAT NIDWALDEN

Gesundheits- und Sozialdirektion

Gesundheitsamt

Gemäss Art. 28 des Gesetzes vom 30. Mai 2007 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz) wird bekannt gegeben, dass

Corina Camenzind (geboren am 16. Februar 1974, von Gersau, SZ)

die **Berufsausübungsbewilligung als eigenverantwortliche Pflegefachfrau** gemäss Art. 17 ff. des Gesundheitsgesetzes erteilt wurde.

Dieser Entscheid kann gemäss Art. 81 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Regierungsrat Nidwalden, Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans angefochten werden.

Stans, 30. Mai 2023

Gesundheitsamt

Gemäss Art. 28 des Gesetzes vom 30. Mai 2007 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz) wird bekannt gegeben, dass

Krizia Ferrini (geboren am 15. April 1987, von Brunnen SZ)

die **Berufsausübungsbewilligung als eigenverantwortliche Ernährungsberaterin** gemäss Art. 17 ff. des Gesundheitsgesetzes erteilt wurde.

Dieser Entscheid kann gemäss Art. 81 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Regierungsrat Nidwalden, Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans angefochten werden.

Stans, 23. Mai 2023

HANDELSREGISTER

Publikationen

INFENER AG, in *Stansstad*, CHE-142.123.821, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 69 vom 11.04.2023, Publ. 1005720213). Statutenänderung: 16.05.2023. Aktienkapital neu: CHF 130 748.90 [bisher: CHF 122 500.00]. Liberierung Aktienkapital neu: CHF 130 748.90 [bisher: CHF 122 500.00]. Aktien neu: 1 307 489 Namenaktien zu CHF 0.10 [bisher: 1 225 000 Namenaktien zu CHF 0.10]. Ordentliche Erhöhung des Aktienkapitals. Tagesregister-Nr. 725 vom 22.05.2023

ESPRIX Excellence Suisse, in *Stans*, CHE-102.439.198, Stiftung (SHAB Nr. 4 vom 06.01.2023, Publ. 1005645567). Die Stiftung wird infolge Verlegung des Sitzes nach Basel im Handelsregister des Kantons Basel-Stadt eingetragen und im Handelsregister des Kantons Nidwalden von Amtes wegen gelöscht. Tagesregister-Nr. 726 vom 22.05.2023

IVALIS Switzerland AG, in *Hergiswil (NW)*, CHE-115.283.391, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 204 vom 20.10.2022, Publ. 1005587368). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Schröder, Jens Manfred, deutscher Staatsangehöriger, in Hergiswil (NW), mit Einzelprokura. Tagesregister-Nr. 727 vom 22.05.2023

Arcano Advisors AG, in *Buochs*, CHE-230.825.609, Seeplatz 12, 6374 Buochs, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 16.05.2023. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Beratung und Erbringung von Dienstleistungen im Tätigkeitsbereich eines Family Office, die Anlage und Verwaltung des Gesellschaftsvermögens, insbesondere der Erwerb, die Verwaltung, die Vermietung, die Bewirtschaftung, die Vermarktung und kommerzielle Verwertung von Immobilien im In- und Ausland, die kommerzielle Verwertung von Lizenzen, Marken, Patenten und anderen Immaterialgüterrechten. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten, und Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen, Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen sowie treuhänderische Geschäfte tätigen. Sie kann alle kommerziellen, finanziellen und industriellen Geschäfte betreiben, die direkt oder indirekt mit ihrem Unternehmenszweck zusammenhängen. Aktienkapital: CHF 100 000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 100 000.00. Aktien: 100 Namenaktien zu CHF 1000.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen schriftlich oder per E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Bis zum Erhalt einer entsprechenden Adressänderung erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an die bisher im Aktienbuch eingetragene Adresse. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Grenzüberschreitende Sitzverlegung: Gemäss Beschluss vom 16.05.2023 hat die Arcano Advisors AG (FL-0002.488.348-6), eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Fürstentums Liechtenstein, registriert beim Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein, gemäss Art. 161 ff. IPRG ihren Sitz von Triesen (LI) in die Schweiz verlegt. Eingetragene Personen: Schärer, Dieter, von Thunstetten, in Zofingen, Mitglied des Verwaltungsrates, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift; St. Galler Revisionsexperten AG (CHE-428.989.639), in St. Gallen, Revisionsstelle. Tagesregister-Nr. 728 vom 22.05.2023

Wohlfahrtsstiftung für das Personal der Hofer-Betriebe, in *Hergiswil (NW)*, CHE-109.369.073, Stiftung (SHAB Nr. 114 vom 15.06.2022, Publ. 1005495953). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Grüter, Othmar, von Hergiswil bei Willisau, in Kriens, Mitglied des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; PricewaterhouseCoopers AG (CHE-434.873.063), in Luzern, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Balmer-Etienne AG (CHE-107.252.508), in Luzern, Revisionsstelle. Tagesregister-Nr. 729 vom 23.05.2023

GREENVENTE Vertical Windpower GmbH in Liquidation, in *Stansstad*, CHE-297.501.293, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 91 vom 12.05.2021, Publ. 1005178913). Nachdem kein begründeter Einspruch gegen die Löschung erhoben wurde, wird die Gesellschaft im Sinne von Art. 159a Abs. 1 lit. a HRegV von Amtes wegen gelöscht. Lösungsdatum: 23.05.2023. Tagesregister-Nr. 730 vom 23.05.2023

G & G Immobilien GmbH, in *Hergiswil (NW)*, CHE-115.407.374, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 219 vom 10.11.2020, Publ. 1005019105). Die Gesellschaft wird infolge Verlegung des Sitzes nach Ebikon im Handelsregister des Kantons Luzern eingetragen und im Handelsregister des Kantons Nidwalden von Amtes wegen gelöscht. Tagesregister-Nr. 731 vom 23.05.2023

Spinas Consulting GmbH, in *Stansstad*, CHE-183.252.396, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 214 vom 03.11.2022, Publ. 1005596587). Statutenänderung: 22.05.2023. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt strategische Beratungen im Spital- und Hochschulbereich, Begutachtungen von Forschungsvorhaben, insbesondere im Bereich Biomedizin, sowie das Erbringen von medizinischen Dienstleistungen an Patienten Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten, sich an anderen Unternehmungen des In- und Auslandes beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen, Grundstücke im In- und Ausland erwerben, belasten, halten, verwalten oder weiterveräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Mitteilungen neu: Mitteilungen der Gesellschaft an die Gesellschafter erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Tagesregister-Nr. 732 vom 23.05.2023

Malergeschäft W. Lussi AG, in *Hergiswil (NW)*, CHE-103.036.621, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 228 vom 24.11.2015, Publ. 2498715). Firma neu: Malergeschäft W. Lussi AG in Liquidation. Die Gesellschaft ist mit Beschluss der Generalversammlung vom 16.05.2023 aufgelöst. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Lussi, Walter, von Stans, in Hergiswil (NW), Mitglied des Verwaltungsrates, Liquidator, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift]. Tagesregister-Nr. 733 vom 23.05.2023

Albert Hofer-Stiftung, in *Hergiswil (NW)*, CHE-109.772.960, Stiftung (SHAB Nr. 114 vom 15.06.2022, Publ. 1005495952). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Grüter, Othmar, von Hergiswil bei Willisau, in Kriens, Mitglied des Stiftungsrates, mit Einzelunterschrift; PricewaterhouseCoopers AG (CHE-434.873.063), in Luzern, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Balmer-Etienne AG (CHE-107.252.508), in Luzern, Revisionsstelle. Tagesregister-Nr. 734 vom 23.05.2023

Argient-Webdesigns Christen, in *Stans*, CHE-366.064.357, Oberstmühle 3, 6370 Stans, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Webagentur und Beratung sowie Online-Bezahlsysteme. Eingetragene Personen: Christen, Michèle, von Wolfenschiessen, in Stansstad, Inhaberin, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 736 vom 24.05.2023

Arnet Flachdach GmbH, *bisher in Root*, CHE-104.911.013, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 131 vom 08.07.2022, Publ. 1005516181). Statuten neu: 12.05.2023. Umwandlung: Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird gemäss Umwandlungsplan vom 12.05.2023 und Bilanz per 31.12.2022 mit Aktiven von CHF 520856.86 und Fremdkapital von CHF 144356.25 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Die Gesellschafter erhalten für ihre bisherigen Stammanteile 250 Namenaktien zu CHF 1000.00. Firma neu: Arnet Flachdach AG. Sitz neu: Hergiswil (NW). Domizil neu: Dorfplatz 3, 6052 Hergiswil NW. Weitere Adressen: [gestrichen: Dorfplatz 3, 6052 Hergiswil NW]. Rechtsform neu: Aktiengesellschaft. Aktienkapital neu: CHF 250000.00 [bisher: CHF 250000.00]. Liberierung Aktienkapital neu: CHF 250000.00 [bisher: CHF 250000.00]. Aktien neu: 250 Namenaktien zu CHF 1000.00. Mitteilungen neu: Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen schriftlich an die im Aktienbuch aufgeführten Adressen oder per elektronischer Post. Vinkulierung neu: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: VM Holding AG (CHE-217.785.853), in Hergiswil (NW), Gesellschafterin. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Kumnova, Edmond, von Altdorf (UR), in Attinghausen, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift]; Murseli, Valdrin, von Stansstad, in Stansstad, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift]. Tagesregister-Nr. 737 vom 24.05.2023

SCHULDBETREIBUNG UND KONKURS

Betreibungs- und Konkursamt

Zahlungsbefehl

Zahlungsbefehl Vasile-Sergiu Homa

Schuldner:

Vasile-Sergiu Homa
Staatsbürgerschaft: Rumänien
Geburtsdatum: 24.10.1996
Unbekanntes Aufenthaltsort
vormals: Riedenstrasse 11, 6370 Oberdorf

Gläubiger:

CSS Kranken-Versicherung AG
CHE-110.130.047
Tribtschenstrasse 21, 6005 Luzern

Vertreter:

CSS Kranken-Versicherungen AG
Inkasso D-CH
Postfach 2568, 6002 Luzern

Angaben zum Zahlungsbefehl:

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren
Zahlungsbefehl-Nummer: 2232815 vom 30.05.2023

Forderungen:

CHF 3942.05 nebst Zins zu 5 % seit 27.05.2023
CHF 105.70 Zins
CHF 268.30 Spesen

Zusätzliche Kosten:

Betreibungskosten zuzüglich Publikationskosten

Forderungsgrund:

Prämien KVG vom 01.06.2022 bis 31.12.2023

Rechtliche Hinweise:

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, bestreiten, so hat er dies innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls der Kontaktstelle mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonst die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen. Publikation nach SchKG 69.

Kontaktstelle:

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden Engelbergstrasse 34, P.O.B. 1243,
6371 Stans

Vorläufige Konkursanzeige

Publikation nach Art. 222 SchKG.

Vorläufige Konkursanzeige Helga Köhler, ausgeschlagene Erbschaft

Schuldner:

Helga Köhler

Staatsbürgerschaft: Deutschland

Geburtsdatum: 03.09.1935

Todesdatum: 08.01.2023

Wohnhaft gewesen:

Nägeligasse 29, 6370 Stans

Datum der Konkurseröffnung: 25.05.2023

Konkurspublikation/Schuldenruf

Publikation nach Art. 231 und 232 SchKG sowie Art. 29 und 123 der Vo des Bundesgerichtes über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG).

Konkurspublikation/Schuldenruf Zwyden Immobilien GmbH in Liquidation

Schuldner:

Zwyden Immobilien GmbH in Liquidation

CHE-146.384.697

Zwydenweg 16, 6052 Hergiswil NW

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkurseröffnung: 11.05.2023

Rechtliche Hinweise:

Die Gläubiger des Schuldners und alle, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Kontaktstelle einzugeben. Schuldner des Konkursiten haben sich innert der gleichen Frist bei der Kontaktstelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Kontaktstelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Kontaktstelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen. Publikation nach Art. 231 und 232 SchKG sowie Art. 29 und 123 der Vo des Bundesgerichtes über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG).

Frist: 1 Monat(e)

Ablauf der Frist: 07.07.2023

Kontaktstelle:

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden, Engelbergstrasse 34, P.O.B. 1243, 6371 Stans, 6370 Stans

Einstellung des Konkursverfahrens

Publikation nach Art. 230 und 230a SchKG.

Einstellung des Konkursverfahrens VIEO AG in Liquidation

Schuldner:

VIEO AG in Liquidation

CHE-402.380.589

Seestrasse 91, 6052 Hergiswil NW

Datum der Konkurseröffnung: 28.04.2023

Datum der Einstellung: 01.06.2023

Kostenvorschuss: CHF 5000.00

Rechtliche Hinweise:

Das Konkursverfahren wird mangels Aktiven als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten, falls der geleistete Vorschuss nicht ausreichen sollte. Publikation nach Art. 230 und 230a SchKG.

Frist: 10 Tage

Ablauf der Frist: 17.06.2023

Kontaktstelle:

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden, Engelbergstrasse 34, P.O.B. 1243,
6371 Stans, 6370 Stans

GERICHTE

Anwaltskommission

Eintragung in das Anwaltsregister

MLaw Carmen Anderegg, Anderegg Recht, Talstrasse 29, 6372 Ennetmoos

Stans, 9. Mai 2022

GEMEINDEN

Baugesuche

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gemäss Art. 147 des Gesetzes vom 21. Mai 2014 über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG; NG 611.1): Die Baugesuchsunterlagen liegen während 20 Tagen zur öffentlichen Einsicht in der jeweiligen Gemeindekanzlei auf. Öffentlich-rechtliche Einwendungen sind während dieser Frist schriftlich, mit Begründung und Anträgen sowie im Doppel beim Gemeinderat einzureichen (Art. 147 Abs. 2 PBG).

Beckenried

Bauobjekt: Einbau Dachfenster bei EFH, Parzelle 1233, Oberdorfstrasse 59, Beckenried
Gesuchsteller: Alexander und Doris Steffen-Ambauen, Oberdorfstrasse 59, Beckenried

Bauobjekt: Projektänderung; Neubau Wertstoffsammelstelle inkl. Liegenschafts-/ Hausdienst, Parzellen 181, 346, 356 und 357, Allmendstrasse, Beckenried
Gesuchsteller: Politische Gemeinde Beckenried, Oeliweg 4, Beckenried

Bauobjekt: Umbau Wohnhaus und Anbau Carport mit Aussenaufstellung einer Luft- Wasser-Wärmepumpe, Parzelle 1565 (ausserhalb Bauzone), Höfestrasse 26, Beckenried
Gesuchsteller: Thomas Murer, Ober Sassi 2, Beckenried

Buochs

Bauobjekt: Anbau Aussentreppe und Einbau Türe im 1. OG auf Südseite Wohnhaus (ausserhalb Bauzone), Parzelle 373, Unter Obfuhr 1, Buochs
Gesuchsteller: Pius Bucher, Unter Obfuhr 1, Buochs

Dallenwil

Bauobjekt: Dachsanierung mit PV-Anlage, Allmendstrasse 18, Dallenwil, (Zone W3)
Gesuchsteller: Josef Näpflin, Allmendstrasse 18, Dallenwil

Emmetten

Bauobjekt: Umbau / Sanierung Zweifamilienhaus, Parzelle 939, Panoramaweg 10, Emmetten
Gesuchsteller: Oliwia und Lorenzo Cacciatori-Pluta, Ischenstrasse 3e, Emmetten

Ennetbürgen

Bauobjekt: Umbau Stall, Parzelle 236, Riedmattweid, Ennetbürgen
Gesuchsteller: Markus Mathis, Ober Honegg 2, Ennetbürgen

Ennetmoos

Bauobjekt: Heizungersatz durch Luft/Wasser-Wärmepumpe, Parzelle 591, Talstrasse 19, Ennetmoos

Gesuchsteller: Marco Brülisauer, Talstrasse 19, Ennetmoos

Bauobjekt: Ersatzneubau Wohnhaus, Parzelle 210 (ausserhalb Bauzone), Ober Gadenstatt, Ennetmoos

Gesuchsteller: Werner Odermatt-Niederberger, Allweg 6, Ennetmoos

Sonja Odermatt-Niederberger, Allweg 6, Ennetmoos

Oberdorf

Bauobjekt: Anbau Wintergarten, Parzelle 792, Feldweg 5a, Oberdorf

Gesuchsteller: Markus und Doris Hellmüller-Rempfler, Feldweg 5a, Oberdorf

Stans

Bauobjekt: Ersatz Ölheizung durch Innenaufstellung Luft/Wasser-Wärmepumpe, Parzelle 88, Dorfplatz 6, Stans

Gesuchsteller: Nidwaldner Sachversicherung, Riedenmatt 1, 6371 Stans

Stansstad

Bauobjekt: Konzept Balkonverglasung Widen 3+5, Parzellen 942 und 1087, Widen, Obbürgen

Gesuchsteller: Gebau AG Hergiswil, Patrick Föllmi, Sonnenbergstrasse 20, Hergiswil

Beckenried

Politische Gemeinde

Parkplatzreglement Beckenried vom 24. November 2019.

Änderung Anhänge 1 und 3. Rechtsgültigkeit

Der Gemeinderat von Beckenried stellt in Anwendung von Art. 97 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (NG 171.1) fest:

Nachdem binnen der gesetzlichen Referendumsfrist kein Begehren zur Unterbreitung an die Gemeindeversammlung bzw. auf Anordnung einer Urnenabstimmung gestellt wurde, ist der nachfolgende Erlass gemäss Amtsblattpublikation vom 15. März 2023 unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat Nidwalden rechtsgültig geworden.

– Änderung der Anhänge 1 und 3 des Parkplatzreglementes vom 24. November 2019.

Beckenried, 5. Juni 2023

GEMEINDEKANZLEI BECKENRIED

Der Gemeindeschreiber:

Daniel Amstad

Emmetten

Politische Gemeinde

Öffentliche Auflage Grundwasserschutzzone Quelle Schyn

Zum Schutz der im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen legt der Gemeinderat die Schutzzonen und die entsprechenden Schutzmassnahmen fest (Art. 76 des kantonalen Gewässergesetzes, GewG; NG 631.1).

Gestützt auf Art. 77 GewG liegen ab dem Mittwoch 7. Juni 2023 der Plan mit den Grundwasserschutzonen und die Schutzzonenvorschriften zur folgenden im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassung während 30 Tagen öffentlich auf:

Fassung: Quellwasserfassung Schyn (Koordinaten: 2'681'029 / 1'201'114)

Parzellen: Nrn. 1, 16 und 17, GB Emmetten

Fassungsinhaberin: Politische Gemeinde Emmetten, Hinterhostattstrasse 6, 6376 Emmetten

Allfällige Einwendungen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich, begründet und mit Anträgen beim Gemeinderat Emmetten einzureichen.

Emmetten, 7. Juni 2023

GEMEINDERAT EMMETTEN

Hergiswil

Politische Gemeinde

Bekanntmachung einer Verkehrsbehinderung

Am 10. Juni 2023 findet der Swiss Inline Alpin Cup an der Renggstrasse statt.

Während der Veranstaltung wird der Strassenabschnitt an der Renggstrasse zwischen Dorfplatz und Zwydenweg/Dorfhaldenstrasse für den Verkehr wie folgt gesperrt.

07.00–10.00 Uhr Durchfahrt eingeschränkt möglich

10.00–20.00 Uhr Komplette Sperrung ab Kreuzung Zwydenweg bis Dorfplatz

Die Umleitung für die Zufahrt der Einstellhalle Dorf ist signalisiert.

Der Ortsbus wird am 10. Juni 2023 auf der Linie blau infolge der Strassensperrungen nicht verkehren.

Am 8. Juni 2023, werden auf der Mühlestrasse Trainingsläufe durchgeführt. Der Strassenabschnitt Kreuzung Renggstrasse bis Kreuzung Müliweg wird für den Verkehr wie folgt gesperrt.

9.00–11.30 Uhr Komplette Sperrung Mühlestrasse, Kreuzung Renggstrasse bis Kreuzung Müliweg.

Wir bitten Sie der Signalisation vor Ort Folge zu leisten und danken für das entgegengebrachte Verständnis.

Hergiswil, 7. Juni 2023

GEMEINDERAT HERGISWIL

SELBSTÄNDIGE ANSTALTEN

Laboratorium der Urkantone

Sauerbrut der Bienen

Anordnung von Sperrmassnahmen

betrifft das Sperrgebiet der Gemeinde Stans

(Sperrkreis siehe unter <https://laburk.ch/kantonstierarzt/tiergesundheits/-Tierseuchen-Bienen-«Aktuelle-Seuchenlage»>)

Sachverhalt

In einem Imkereibetrieb mit Bienenstand in der Gemeinde Stans ist die Sauerbrut der Bienen festgestellt worden. Für benachbarte Bienenstände besteht das Risiko einer Verseuchung, weshalb ein Sperrgebiet verfügt wird.

Erwägungen

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen der Tierseuchenverordnung (SR 916.401; TSV). Die gesetzlichen Grundlagen bei Sauerbrut-Vorfällen finden sich in Art. 273 ff. der TSV.

Bei der Sauerbrut handelt es sich um eine zu bekämpfende Bienenseuche, die ansteckend ist und mit massenhaftem Auftreten von bakteriellen Keimen (*Melissococcus plutonius*, *Bacillus alvei*, *Bacillus laterosporus* u.a.) einhergeht. Sie geht immer von einer Infektionsquelle aus und kann unbekämpft zu grossen Völkerverlusten führen. Das Erscheinungsbild ist demjenigen der Faulbrut ähnlich. Sie ist für den Menschen ungefährlich.

Es drängen sich jedoch tierseuchenpolizeiliche Massnahmen im befallenen Bienenstand und eine Kontrolle der benachbarten Stände auf, welche vom Veterinärdienst verfügt, vom zuständigen Bieneninspektor ausgeführt und überwacht werden. Die Bienenhalter und Bienenhalterinnen sind zur Mithilfe verpflichtet.

Im Sperrgebiet ist der Bienenverkehr eingeschränkt, Hygienemassnahmen gelten und alle Stände müssen betreffend Seuchenanzeichen von den Bieneninspektoren kontrolliert werden.

Der Kantonstierarzt der Urkantone verfügt:

1. Im befallenen Stand wurde am 01.06.2023 die Bekämpfung der Sauerbrut angeordnet und ein Sperrgebiet festgelegt.
2. Das Sperrgebiet liegt innerhalb eines Kreises mit 1 km Radius um den mit Sauerbrut befallenen Stand in der Gemeinde Stans und kann vom zuständigen Bieneninspektor je nach geographischen Gegebenheiten angepasst werden.
3. Der zuständige Bieneninspektor benachrichtigt die Imkerinnen und Imker im Sperrgebiet.

-
4. Im Sperrgebiet gilt:
 - Jedes Anbieten, Verstellen, Ein- und Ausführen von Bienen und Waben ist verboten. Gerätschaften dürfen nur nach Reinigung und Desinfektion in einen anderen Bienenstand verbracht werden.
 - Der Bieneninspektor kann im Einvernehmen mit dem Kantonstierarzt Transporte von Bienen innerhalb des Sperrgebietes und die Einfuhr von Bienen unter sichernden Massnahmen bewilligen.
 - Der Bieneninspektor führt unverzüglich eine Kontrolle sämtlicher Völker des Sperrgebietes auf Sauerbrut der Bienen durch.
 5. Die betroffenen Bienenstände im ehemaligen Sperrgebiet müssen im folgenden Frühjahr vom Bieneninspektor nachkontrolliert werden. Die restlichen Stände im Sperrgebiet werden stichprobenweise nachuntersucht.
 6. Die Bienenhalter und Bienenhalterinnen sind bei den Kontrollen und den Probenahmen zur Mithilfe verpflichtet und haben die nötigen Unterlagen (Bestandeskontrolle etc.) bereit zu halten.
 7. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.
 8. Der Kantonstierarzt hebt die Sperrmassnahmen auf, wenn:
 - die Vernichtung aller Bienenvölker und Waben des verseuchten Standes 30 Tage zurückliegt und wenn die Bienenkästen und Geräte gereinigt und desinfiziert worden sind und die Kontrollen im Sperrgebiet keinen neuen Verdacht erbracht haben;
 - die Vernichtung der erkrankten und verdächtigen Völker 60 Tage zurückliegt und weder die Nachkontrolle des befallenen Standes noch die Kontrollen im Sperrgebiet einen neuen Verdacht erbracht haben.
 9. Die Kosten für Labor, Tierarzt und Medikamente übernimmt der Veterinärdienst der Urkantone.
 10. Wer den vorstehenden Anordnungen gemäss Ziff. 1-9 nicht oder nicht vollumfänglich und fristgerecht nachkommt, wird wegen Widerhandlung gegen Art. 48a des Tierseuchengesetzes bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde angezeigt. Nach dieser Bestimmung wird mit Busse bestraft, wer einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Verfügung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.
 11. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen seit deren Zustellung Einsprache beim Kantonstierarzt der Urkantone erhoben werden. Die Einsprache ist mit Anträgen zu versehen und zu begründen.
 12. Einer allfälligen Einsprache gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

VETERINÄRDIENTST DER URKANTONE

Kantonstierarzt Stv.

Dr. med. vet. Martin Grisiger

Hinweis: Wer Einsprache erhebt, hat gemäss Paragraph 73 VRP (Verwaltungsrechtspflegengesetz, SRSZ 234.110) einen Kostenvorschuss zu leisten, damit darauf eingetreten wird.

Sauerbrut der Bienen

Anordnung von Sperrmassnahmen

betrifft das Sperrgebiet der Gemeinde Hergiswil

(Sperrkreis siehe unter <https://laburk.ch/kantonstierarzt/tiergesundheits/-Tierseuchen-Bienen-«Aktuelle-Seuchenlage»>)

Sachverhalt

In einem Imkereibetrieb mit Bienenstand in der Gemeinde Hergiswil ist die Sauerbrut der Bienen festgestellt worden. Für benachbarte Bienenstände besteht das Risiko einer Verseuchung, weshalb ein Sperrgebiet verfügt wird.

Erwägungen

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen der Tierseuchenverordnung (SR 916.401; TSV). Die gesetzlichen Grundlagen bei Sauerbrut-Vorfällen finden sich in Art. 273 ff. der TSV.

Bei der Sauerbrut handelt es sich um eine zu bekämpfende Bienenseuche, die ansteckend ist und mit massenhaftem Auftreten von bakteriellen Keimen (*Melissococcus plutonius*, *Bacillus alvei*, *Bacillus laterosporus* u.a.) einhergeht. Sie geht immer von einer Infektionsquelle aus und kann unbekämpft zu grossen Völkerverlusten führen. Das Erscheinungsbild ist demjenigen der Faulbrut ähnlich. Sie ist für den Menschen ungefährlich.

Es drängen sich jedoch tierseuchenpolizeiliche Massnahmen im befallenen Bienenstand und eine Kontrolle der benachbarten Stände auf, welche vom Veterinärdienst verfügt, vom zuständigen Bieneninspektor ausgeführt und überwacht werden. Die Bienenhalter und Bienenhalterinnen sind zur Mithilfe verpflichtet.

Im Sperrgebiet ist der Bienenverkehr eingeschränkt, Hygienemassnahmen gelten und alle Stände müssen betreffend Seuchenanzeichen von den Bieneninspektoren kontrolliert werden.

Der Kantonstierarzt der Urkantone verfügt:

1. Im befallenen Stand wurde am 01.06.2023 die Bekämpfung der Sauerbrut angeordnet und ein Sperrgebiet festgelegt.
2. Das Sperrgebiet liegt innerhalb eines Kreises mit 1 km Radius um den mit Sauerbrut befallenen Stand in der Gemeinde Hergiswil und kann vom zuständigen Bieneninspektor je nach geographischen Gegebenheiten angepasst werden.
3. Der zuständige Bieneninspektor benachrichtigt die Imkerinnen und Imker im Sperrgebiet.

-
4. Im Sperrgebiet gilt:
 - Jedes Anbieten, Verstellen, Ein- und Ausführen von Bienen und Waben ist verboten. Gerätschaften dürfen nur nach Reinigung und Desinfektion in einen anderen Bienenstand verbracht werden.
 - Der Bieneninspektor kann im Einvernehmen mit dem Kantonstierarzt Transporte von Bienen innerhalb des Sperrgebietes und die Einfuhr von Bienen unter sichernden Massnahmen bewilligen.
 - Der Bieneninspektor führt unverzüglich eine Kontrolle sämtlicher Völker des Sperrgebietes auf Sauerbrut der Bienen durch.
 5. Die betroffenen Bienenstände im ehemaligen Sperrgebiet müssen im folgenden Frühjahr vom Bieneninspektor nachkontrolliert werden. Die restlichen Stände im Sperrgebiet werden stichprobenweise nachuntersucht.
 6. Die Bienenhalter und Bienenhalterinnen sind bei den Kontrollen und den Probenahmen zur Mithilfe verpflichtet und haben die nötigen Unterlagen (Bestandeskontrolle etc.) bereit zu halten.
 7. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.
 8. Der Kantonstierarzt hebt die Sperrmassnahmen auf, wenn:
 - die Vernichtung aller Bienenvölker und Waben des verseuchten Standes 30 Tage zurückliegt und wenn die Bienenkästen und Geräte gereinigt und desinfiziert worden sind und die Kontrollen im Sperrgebiet keinen neuen Verdacht erbracht haben;
 - die Vernichtung der erkrankten und verdächtigen Völker 60 Tage zurückliegt und weder die Nachkontrolle des befallenen Standes noch die Kontrollen im Sperrgebiet einen neuen Verdacht erbracht haben.
 9. Die Kosten für Labor, Tierarzt und Medikamente übernimmt der Veterinärdienst der Urkantone.
 10. Wer den vorstehenden Anordnungen gemäss Ziff. 1-9 nicht oder nicht vollumfänglich und fristgerecht nachkommt, wird wegen Widerhandlung gegen Art. 48a des Tierseuchengesetzes bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde angezeigt. Nach dieser Bestimmung wird mit Busse bestraft, wer einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Verfügung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.
 11. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen seit deren Zustellung Einsprache beim Kantonstierarzt der Urkantone erhoben werden. Die Einsprache ist mit Anträgen zu versehen und zu begründen.
 12. Einer allfälligen Einsprache gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

VETERINÄRDIENTST DER URKANTONE

Kantonstierarzt Stv.

Dr. med. vet. Martin Grisiger

Hinweis: Wer Einsprache erhebt, hat gemäss Paragraph 73 VRP (Verwaltungsrechtspflegengesetz, SRSZ 234.110) einen Kostenvorschuss zu leisten, damit darauf eingetreten wird.

ZUSCHLAG

Gemeinde Stansstad

1. Auftraggeber

1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers

Bedarfsstelle/Vergabestelle: Gemeinde Stansstad

Beschaffungsstelle/Organisator: Bauamt Stansstad, Achereggstrasse 1, 6362 Stansstad, Schweiz, Telefon 041 618 24 24, E-Mail: bauamt@stansstad.ch, URL www.stansstad.ch

1.2 Art des Auftraggebers

Gemeinde/Stadt

1.3 Verfahrensart

Offenes Verfahren

1.4 Auftragsart

Dienstleistungsauftrag

1.5 Staatsvertragsbereich

Ja

2. Beschaffungsobjekt

2.1 Projekttitle der Beschaffung

Sanierung und Neugestaltung Zentrumsfreiräume Stansstad

Gegenstand und Umfang des Auftrags: Der Projektgenieur deckt die Disziplinen Gesamtleitung, Strassenbau und Werkleitungsbau ab. Hauptaufgabe ist die Projektierung und Realisierung des Projektes «Sanierung und Neugestaltung Zentrumsfreiräume Stansstad» in Zusammenarbeit mit dem bereits beauftragten Landschaftsarchitekten und die Koordination mit den einzelnen Werkleitungseigentümern. Es sind die Leistungen gemäss den Phasen 32/33, 41 und 51 bis 53 der SIA-Norm 103:2020 zu erbringen.

2.2 Dienstleistungskategorie

Dienstleistungskategorie CPC: [27] Sonstige Dienstleistungen

2.3 Gemeinschaftsvokabular

CPV: 71000000 – Dienstleistungen von Architektur-, Konstruktions- und Ingenieurbüros und Prüfstellen

3. Zuschlagsentscheid

3.1 Zuschlagskriterien

ZK1: Preis des Angebots Gewichtung 40%

ZK2: Referenzen und Erfahrung Schlüsselpersonen Gewichtung 40%

ZK3: Auftragsanalyse Gewichtung 20%

3.2 Berücksichtigte Anbieter

Name: Zweili InfraPlan AG, Dorfplatz 7a, 6370 Stans, Schweiz

Preis (Gesamtpreis): ohne Angabe

3.3 Begründung des Zuschlagsentscheides

Begründung: Wirtschaftlich günstigstes Angebot.

4. Andere Informationen

4.1 Ausschreibung

Publikation vom: 15.03.2023

im Publikationsorgan: Amtsblatt des Kantons Nidwalden

Meldungsnummer 1320879

4.2 Datum des Zuschlags

Datum: 15.05.2023

4.3 Anzahl eingegangene Angebote

Anzahl Angebote: 2

4.5 Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann gestützt auf Art. 13 Submissionsgesetz (SubmG; NG 612.1) binnen 10 Tagen nach erfolgter Eröffnung Beschwerde beim Verwaltungsgericht Nidwalden erhoben werden.

WETTBEWERB

Kanton Nidwalden Baudirektion

1. Auftraggeber

1.1 *Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers*

Bedarfsstelle/Vergabestelle: Kanton Nidwalden Baudirektion

Beschaffungsstelle/Organisator: Architektur & Baumanagement AG, zu Hdn. von Claudio Clavadetscher, Büntistrasse 8, 6370 Stans, Schweiz, Telefon +41 41 628 18 76, E-Mail: c.clavadetscher@archbau.ch, URL www.archbau.ch

1.2 *Adresse für die Einreichung des Projektbeitrags*

Baudirektion Kanton Nidwalden, zu Hdn. von Hochbauamt, Buochserstrasse 1, 6370 Stans, Schweiz, Telefon +41 41 618 72 02, E-Mail: hochbauamt@nw.ch

1.3 *Gewünschter Termin für schriftliche Fragen*

28.06.2023

1.4 *Frist für die Einreichung des Projektbeitrags*

Datum: 13.10.2023 Uhrzeit: 15.00

Spezifische Fristen und Formvorschriften: Für das Einreichen der Modelle gilt der 27.10.2023 / 15.00h

1.5 *Typ des Wettbewerbs*

Projektwettbewerb

1.6 *Art des Auftraggebers*

Kanton

1.7 *Verfahrensart*

Offenes Verfahren

1.8 *Staatsvertragsbereich*

Ja

2. Wettbewerbsobjekt

2.1 Art der Wettbewerbsleistung

Architekturleistung

2.2 Projekttitel des Wettbewerbes

Projektwettbewerb Neubau Dreifachsporthalle Mittelschule Nidwalden - Stans

2.4 Gemeinschaftsvokabular

CPV: 71220000 – Architekturentwurf,

71240000 – Dienstleistungen von Architektur- und Ingenieurbüros sowie planungsbezogene Leistungen

2.5 Projektbeschreibung

Die beiden bestehenden Turnhallen der Mittelschule Kollegium St. Fidelis sollen abgebrochen und durch eine neue Dreifachsporthalle ersetzt werden. Der Standort des Neubaus wurde am Ort der beiden bestehenden Turnhallen festgelegt.

2.6 Realisierungsort

Stans

2.7 Aufteilung in Lose?

Nein

2.8 Werden Varianten zugelassen?

Nein

2.9 Werden Teilangebote zugelassen?

Nein

2.10 Realisierungstermin

Bemerkungen: Projektierung ab ca. Frühling 2024

3. Bedingungen

3.7 Eignungskriterien

Aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien

3.8 Geforderte Nachweise

Aufgrund der in den Unterlagen geforderten Nachweise

3.9 Entscheidungskriterien

Aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien

3.10 Bedingungen für den Erhalt der Wettbewerbsunterlagen

Kosten: CHF 500.00 Zahlungsbedingungen: Für den Modellbezug gilt eine Depotzahlung gem. den Vorgaben in den Unterlagen.

3.11 Sprachen

Sprachen der Projektbeiträge: Deutsch

Sprache des Verfahrens: Deutsch

3.13 Bezugsquelle für Wettbewerbsunterlagen

unter www.simap.ch

Wettbewerbsunterlagen sind verfügbar ab: 07.06.2023

Sprache der Wettbewerbsunterlagen: Deutsch

4. Andere Informationen

4.2 *Ist der Entscheid der Jury verbindlich?*

Nein

Bemerkung: Das Preisgericht empfiehlt dem Auftraggeber, das siegreiche Verfasser-team mit der Weiterbearbeitung zu beauftragen. Die Beauftragung erfolgt vorbehältlich der Zustimmung zum Objektkredit durch die politischen Gremien und der Stimmberechtigten sowie die privatrechtliche Einigung betreffend Honorarvertrag.

4.3 *Gesamtpreissumme*

160 000.– (exkl. MwSt.)

4.4 *Besteht ein Anspruch auf feste Entschädigung?*

Nein

4.5 *Anonymität*

Der Projektwettbewerb wird anonym durchgeführt.

4.11 *Offizielles Publikationsorgan*

Amtsblatt Kanton Nidwalden

4.12 *Rechtsmittelbelehrung*

Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit der Publikation Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Nidwalden, Marktgasse 4, Postfach 1244, 6371 Stans, erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag sowie eine Begründung enthalten.

Appels d'offres (résumé)

1. Pouvoir adjudicateur

1.1 *Nom officiel et adresse du pouvoir adjudicateur*

Service demandeur/Entité adjudicatrice: Kanton Nidwalden Baudirektion
Service organisateur/Entité organisatrice: Architektur & Baumanagement AG,
à l'attention de Claudio Clavadetscher, Büntistrasse 8, 6370 Stans, Suisse,
Téléphone +41 41 628 18 76, E-mail: c.clavadetscher@archbau.ch, URL www.archbau.ch

1.2 *Obtention du dossier d'appel d'offres*

sous www.simap.ch

1.3 *Genre de pouvoir adjudicateur*

Canton

1.4 *Mode de procédure choisi*

Procédure ouverte

1.5 *Genre de marché*

Concours

1.6 *Marchés soumis aux accords internationaux*

Oui

2. Objet du marché

2.1 *Titre du projet du marché*

Projektwettbewerb Neubau Dreifachsporthalle
Mittelschule Nidwalden – Stans

2.2 *Objet et étendue du marché*

Les deux gymnases existants de l'école secondaire Collège St. Fidelis doivent être démolis et remplacés par un nouveau gymnase triple. L'emplacement du nouveau bâtiment a été fixé à l'endroit où se trouvent les deux gymnases existants.

2.3 *Vocabulaire commun des marchés publics*

CPV: 71220000 – Services de création architecturale,
71240000 – Services d'architecture, d'ingénierie et de planification

2.4 *Délai de clôture pour le dépôt des offres*

Date : 13.10.2023 Heure: 15.00

2.5 *Appel d'offres public*

Numéro de la publication 1341391

L'appel d'offres officiel a été publié dans le Bulletin officiel du canton: NW

Retouren an:
Engelberger Druck AG
Oberstmühle 3
6370 Stans

NOTFALLDIENSTE

Notfallzentralen

Polizei: 117
Ambulanz: 144
Feuerwehr: 118
Toxikologisches Zentrum: 145

Ärztlicher Notfalldienst

Telefon 041 610 81 61
Wenn der Hausarzt nicht erreichbar ist,
erreicht man den diensthabenden Notfallarzt
unter dieser Nummer.

Notfallzahnarzt

Telefon 1811 oder www.sso-uw.ch

Todesfälle

Bestattungsdienst Flury GmbH (24h)
Telefon 041 610 56 39

Tierärzte-Notfalldienst

Do, 8. Juni 2023
Tierarzt Buochs AG
Telefon 041 620 12 06
Sa, 10. und So, 11. Juni 2023,
Der Tierarzt Stans AG
Telefon 041 610 45 51

An Sonn- und Feiertagen beginnt der
Notfalldienst am Vortag um 8.00 Uhr,
an Donnerstagen um 8.00 Uhr.
Sie dauern jeweils bis 24.00 Uhr.

Wildtier-Notfalldienst

Telefon 041 618 44 66 (Polizeizentrale)
Die Polizeizentrale bietet für Sie die Person auf,
die je nach Wildtierart zuständig ist.

Kantonale Tierkörpersammelstelle Stans

Telefon 041 618 44 66 (Polizeizentrale)
Die Sammelstelle Werkhof Stans ist
von Montag bis Freitag, 8.00 bis 9.00 Uhr
und 14.00 bis 15.00 Uhr geöffnet. Notfälle
nur nach telefonischer Vereinbarung
mit der Kantonspolizei.

Notschlachtstelle Ennetmoos (Aegerten)

Telefon 041 610 48 71
Mobile 079 782 47 70
Privat 041 661 05 72

WICHTIGE TELEFONNUMMERN

Spitex Nidwalden Palliativpflege

Telefon 041 618 20 50
Telefon Palliativ-Nachtpikett 079 840 20 50

Informationsportal «Gesundheit Alter Nidwalden»

www.info-nw.ch oder Telefon 041 612 16 16
Mo – Fr 8.00 – 12.00 u. 13.30 – 18.00 (Sa bis 16.00)